

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 11.10.2006 die folgende Institutsordnung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Institutsordnung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1. Aufgaben**

Das Kriminalwissenschaftliche Institut dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung zu den Voraussetzungen, der Anwendung und den Folgen von Strafe im deutschen und ausländischen Recht.

### **§ 2. Mitglieder**

(1) Mitglieder des Kriminalwissenschaftlichen Instituts sind die im Bereich des Strafrechts und der Kriminologie angesiedelten Professorinnen und Professoren.

(2) Institutsmitglieder sind darüber hinaus die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Lehrstühle.

(3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder mit vollen Rechten kooptieren.

### **§ 3. Organisation**

Organe des Kriminalwissenschaftlichen Instituts sind der Vorstand und die Geschäftsführung.

### **§ 4. Vorstand**

(1) Die Leitung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts obliegt dem Vorstand, der die Verantwortung gegenüber der Juristischen Fakultät trägt. Die Zuständigkeiten der Juristischen Fakultät bleiben unberührt.

(2) Der Vorstand besteht aus den Inhabern der dem Kriminalwissenschaftlichen Institut zugeordneten Lehrstühle der Juristischen Fakultät und einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Inhaber der dem Kriminalwissenschaftlichen Institut zugeordneten Lehrstühle führen die Bezeichnung „Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts“.

(3) Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von der entsprechenden Statusgruppe des Kriminalwissenschaftlichen Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 5. Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Direktor zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie einen Stellvertreter (Geschäftsführung). Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Abwahl und unmittelbare Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der geschäftsführende Direktor vertritt das Kriminalwissenschaftliche Institut innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie der Vorsitz im Vorstand obliegen ebenfalls ihm. Zudem ist er den anderen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Fakultätsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der geschäftsführende Direktor verwendet die finanziellen Mittel des Instituts im Rahmen des Budgets.

### **§ 6. Beschlussfassung und Sitzungen**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft der geschäftsführende Direktor (oder im Fall der Verhinderung der gewählte Stellvertreter) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen

Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Semester stattfinden. Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit. Die Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

#### **§ 7. Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

(1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Räume und Geräte, sowie über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Sachmittel.

(2) Über die Verwendung von Dritt-, Berufungs- und sonstigen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat.

#### **§ 8. Kooperationen**

Das Kriminalwissenschaftliche Institut bemüht sich, bestehende Kooperationen mit verschiedenen Institutionen auszubauen und neue Kooperationen einzugehen.

#### **§ 9. Satzungsänderung und Geschäftsordnung**

(1) Änderungen bzw. Abweichungen von der Institutsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands.

(2) Zur näheren Ausgestaltung der Institutsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

#### **§ 10. Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt nach der Bestätigung durch den Fakultätsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.